



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventiuallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ansprechpartner	Thomas Jürgensmann
Durchwahl	0431.57005023
Aktenzeichen	543.01; 543.00

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4067

Kiel, den 20.05.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes - Drucksache 19/1987

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 27.03.2020 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände gebeten, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (LT-Drs. 19/1987) Stellung zu nehmen. Dem kommen wir im Folgenden gerne nach.

I. Bereichsausnahme (zu §§ 5 und 7 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte als verantwortliche Rettungsdienstträger weiterhin die Wahlfreiheit haben, ob sie die rettungsdienstlichen Leistungen selbst erbringen oder einen Dritten mit der Erbringung der Leistungen beauftragen. Damit hält der Gesetzentwurf an den aktuellen Regelungen und der zentralen Forderung der Kommunalen Landesverbände fest. Dies ist zu begrüßen, da der Rettungsdienst eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte ist. In diesem Zusammenhang soll den Kreisen und kreisfreien Städten nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, die Option der Bereichsausnahme rechtssicher anzuwenden. Seitens der Kommunalen Landesverbände wird aber davon ausgegangen, dass eine rechtssichere Anwendbarkeit der Bereichsausnahme auch mit der angestrebten Gesetzesänderung aus den folgenden Gründen nicht erreicht werden kann:

Auch in anderen Ländern (z. B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Bayern) wurden vergleichbare Regelungen in den Rettungsdienstgesetzen verankert, welche unabhängig von der richtungsweisenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.03.2019 (Rechtssache C-465/17) aber weiterhin umstritten sind.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat am 09.01.2020 in einem laufenden Verfahren (Az. 29 K 8013/16) den Beteiligten den Hinweis gegeben, dass das Gericht davon ausgehe, dass die Bereichsausnahme voraussichtlich nicht zur Anwendung kommen könne, da in Nordrhein-Westfalen im Rettungsdienstgesetz (RettG NRW) eine Gleichrangigkeit zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Anbietern vorgesehen sei.

Gemäß § 13 Abs. 1 RettG NRW können die Rettungsdienstträger (Kreise und kreisfreie Städte) die Leistungserbringungen selbst übernehmen oder die Durchführung auf anerkannte Hilfsorganisationen, aber auch auf andere Leistungserbringer übertragen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf führt hierzu aus, dass die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme aber eine alleinige Erbringbarkeit der Leistung durch gemeinnützige Organisationen auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Regelung voraussetzen würde. Damit folgt das Verwaltungsgericht Düsseldorf der Rechtsauffassung von anderen Gerichten und Vergabekammern (z. B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 12 C 19.621 v. 26.04.2019).

Die genannten Entscheidungen und Hinweise lassen erkennen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf nach unserer Auffassung eine rechtssichere Anwendung der Bereichsausnahme durch die Kreise und Städte nicht gewährleisten wird, da auch mit der hier gewählten Formulierung („[...] und andere Leistungserbringer“) weiterhin von einer Gleichrangigkeit gemeinnütziger und gewerblicher Anbieter auszugehen ist.

Ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung scheint die Regelung der Freien Hansestadt Hamburg eine rechtssichere Anwendung der Bereichsausnahme zu ermöglichen. Die Freie Hansestadt Hamburg hat seit Oktober 2019 eine andere Lösungsmöglichkeit im Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) verankert. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HmbRDG kann in der Freien Hansestadt Hamburg der Kreis der Leistungserbringer auf:

- gemeinnützige Organisationen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB,
- die zugleich im Katastrophenschutz der Freien und Hansestadt Hamburg mitwirken,

beschränkt werden. Im Gegensatz zu der Gleichrangigkeit von gemeinnützigen und gewerblichen Anbietern, z. B. in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Bayern, betonte die Vergabekammer, dass im HmbRDG die Wahlmöglichkeit bestehe, den Wettbewerb auf die o. g. Organisationen zu beschränken. Diese Regelung ist jüngst durch den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts (1 Verg 2/20 v. 16.04.2020) bestätigt worden.

Unabhängig davon, wie die Rechtsunsicherheit behoben werden soll, ist die zentrale Forderung, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger weiterhin völlig frei in ihrer Entscheidung festlegen können müssen, ob sie

- den Rettungsdienst selbst erbringen wollen,
- die Leistungserbringung auf eine gemeinnützige Organisationen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB beschränken möchten,
- oder bei der Beauftragung sowohl gemeinnützige als auch gewerbliche Leistungserbringer berücksichtigen wollen.

Zudem wird die Bereichsausnahme die Rettungsdienstträger nicht davon entbinden, wiederkehrend und detailliert zu beschreiben, welche Leistungen ggf. von anderen Leistungserbringern (Dritten) zu erbringen sind. Schlussendlich werden die Kreise und kreisfreien Städte mit oder ohne Bereichsausnahme nur die Leistungen von einem gemeinnützigen oder gewerblichen Leistungserbringer bekommen, welche sie beschrieben und gefordert haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass viele kreisfreie Städte und Kreise u. a. nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mit viel Einsatz und Engagement selbst die rettungsdienstlichen Leistungen erbringen. Angesichts dessen überrascht es, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf in der Begründung aufführt, dass die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur durch einen Wettbewerb nachgewiesen werden kann. Diese Begründung ist als ideologisch und irreführend zurückzuweisen. Mit der Formulierung werden die Kreise und kreisfreien Städte, die den Rettungsdienst selbst und effizient erbringen, pauschal diskreditiert. Nicht minder überraschend ist es, dass mit diesem Teil der Begründung der Kern des Gesetzentwurfs selbst in Frage gestellt wird. Die Verankerung der Bereichsausnahme führt ohne jeden Zweifel zu einer Einschränkung des Wettbewerbs, in dem nur noch eine sehr kleine Anzahl an Organisationen überhaupt als Leistungserbringer in Betracht kommen wird. Auch wegen dieses offenen Widerspruchs zum Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Klarstellung erforderlich.

II. Ärztliche Leitung Rettungsdienst (zu § 11 des Gesetzentwurfs)

Nach unserer Auffassung greift diese Regelung in die Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte ein. Zudem erschließt es sich uns nicht, warum in einem Gesetz ein Arbeitsinhalt einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) festgelegt werden soll. Diese Regelung impliziert auch, dass sich alle ÄLRD einheitlich auf die Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal festzulegen haben. Wie an vielen Stellen im Rettungsdienstgesetz bleibt unbeantwortet, wie zu verfahren ist, wenn sich nicht alle ÄLRD auf eine Vorgehensweise verständigen konnten. Die aktuelle Lage (COVID-19) zeigt sehr eindrucksvoll, wie sehr sich auch medizinische Positionen voneinander unterscheiden können. Für den Rettungsdienst könnte das bedeuten, dass sich gar nicht auf die Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal verständigt werden kann bzw. diese ggf. nur einen Minimalkonsens abbilden. Daher schlagen wir vor, die Änderung ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



T. Jürgensmann